



Bundesamt
für Justiz

Unterhaltsrückgriff im Ausland

Online-Fachtagung
für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen

23. November 2021



Workshop 2

Teil I:

Grenzüberschreitende Anerkennung/Vollstreckbarerklärung

Eva Pohl, Referat II 4 (Auslandsunterhalt), BfJ



Themen

- 1. Besonderheiten für UV-Kassen**
- 2. Vollstreckbarerklärung nach der EG-UntVO**
- 3. Sonstige Rechtsgrundlagen**
- 4. Sonderfall „Brexit“**
- 5. Antrag und beizufügende Unterlagen**
- 6. Sonstiges**



Art. 64 Abs. 3 EG-UntVO/Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007

(3) Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;
- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.



Art. 64 Abs. 4 EG-UntVO/Art. 36 Abs. 4 HUÜ 2007

(4) Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung geltend macht oder deren Vollstreckung beantragt, legt auf Verlangen alle Schriftstücke vor, aus denen sich ihr Recht nach Absatz 2 und die Erbringung von Leistungen an die berechnigte Person ergeben.



Beispielfälle zu Art. 75 Abs. 2 EG-UntVO

1.

Das Ehepaar A und B lebt in Deutschland. Im Januar 2010 wird das gemeinsame Kind K geboren. Ein Jahr später trennen sich A und B und einigen sich darauf, dass K bei der Mutter A verbleibt. Im September 2011 leitet A gegen B beim zuständigen Familiengericht ein Unterhaltsfestsetzungsverfahren gegen B ein. Im Januar 2012 erlässt das Gericht einen Beschluss, den B zur Unterhaltszahlung für K ab September 2011 verpflichtet. Trotz mehrfacher Aufforderung kommt B jedoch seiner Unterhaltspflicht nicht nach. A stellt einen Antrag bei der zuständigen UV-Stelle und bezieht seit Mai 2012 Unterhaltsvorschüsse. Die zuständige UV-Kasse möchte nunmehr bei B Regress nehmen, der jedoch zwischenzeitlich in die Niederlande verzogen ist und dort eine Arbeitsstelle gefunden hat. Die UV-Kasse möchte nun gegen B in den Niederlanden vollstrecken.

Muss der deutsche Unterhaltsbeschluss dort zunächst für vollstreckbar erklärt werden?



Beispielfälle zu Art. 75 Abs. 2 EG-UntVO

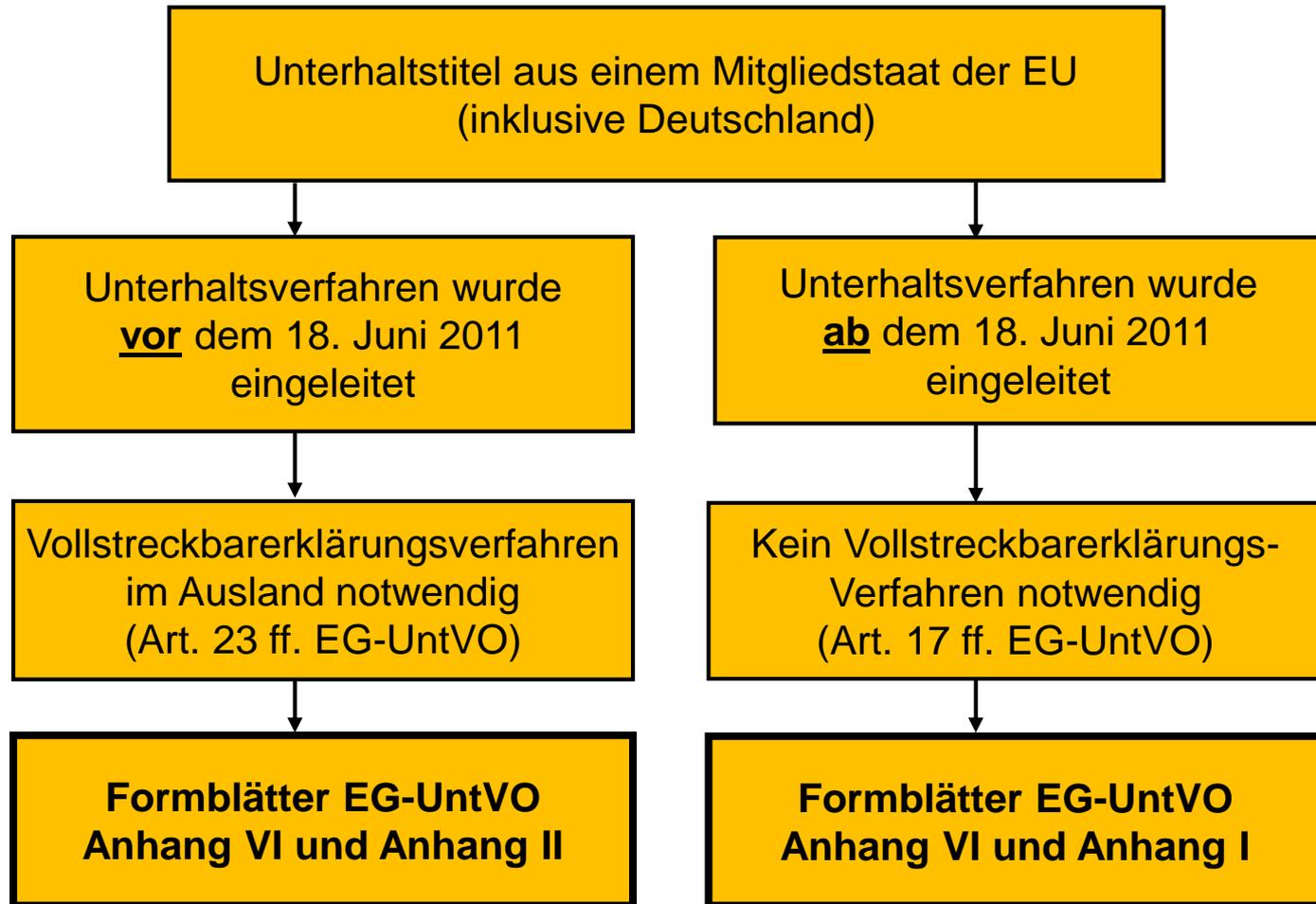
2.

Wie Fall 1., allerdings leitet A das Unterhaltsverfahren gegen B bereits im Mai 2011 ein.

Muss der deutsche Unterhaltsbeschluss in dieser Konstellation in den Niederlanden zunächst für vollstreckbar erklärt werden?

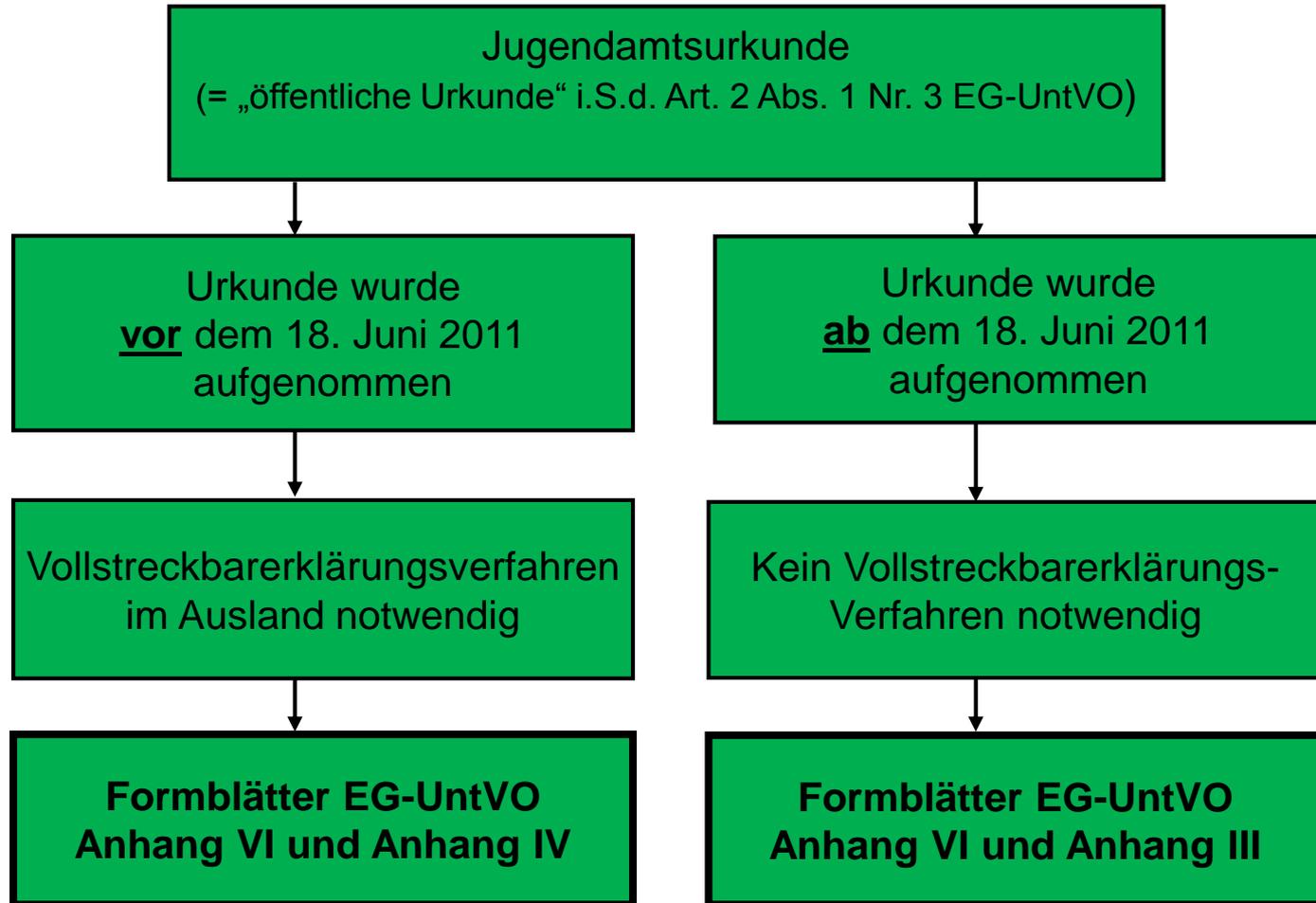


Vollstreckbarerklärung nach der EG-UntVO/Art. 75 Abs. 2





Vollstreckbarerklärung nach der EG-UntVO/Art. 75 Abs. 2





Lösung des Beispielsfalls 1.

► **Der deutsche Titel bedarf keiner Vollstreckbarerklärung, weil das gerichtliche Unterhaltsverfahren nach dem Inkrafttreten der EG-UntVO (18. Juni 2011) eingeleitet worden ist. Sollte die UV-Kasse einen Antrag nach Art. 64 Abs. 3 lit. b) EG-UntVO stellen wollen, sind die Formblätter Anhang VI und Anhang I der EG-UntVO einzureichen.**



Lösung des Beispielsfalls 2.

► In dieser Konstellation bedarf der deutsche Titel der Vollstreckbarerklärung in den Niederlanden, weil das gerichtliche Unterhaltsverfahren vor dem Inkrafttreten der EG-UntVO (18. Juni 2011) eingeleitet worden ist. Die UV-Kasse müsste die Formblätter Anhang VI und Anhang II nach der EG-UntVO einreichen.



Haager Übereinkommen 2007

z.B. USA, Türkei, UK
Kürzlich beigetreten:
Neuseeland (01.11.2021)

Haager Übereinkommen 1973

Luganer Übereinkommen

Ausländisches nationales Recht



Vollstreckung einer Entscheidung eines deutschen Gerichts

Gerichtsverfahren wurde bis zum
31. Dezember 2020 eingeleitet

vor dem 18. Juni 2011:
Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
notwendig

ab dem 18. Juni 2011:
Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
nicht notwendig

Gerichtsverfahren wurde ab dem
1. Januar 2021 eingeleitet

Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
notwendig

**Empfohlenes
Antragsformular
Art. 10(1)(a) HUÜ 2007 +
Formblatt EG-UntVO
Anhang II**

**Empfohlenes
Antragsformular
Art. 10(1)(b) HUÜ 2007 +
Formblatt EG-UntVO
Anhang I**

**Empfohlene Formulare
HUÜ 2007
(Antragsformular Art. 10(1)(a))**



Anhang I bzw. II vom Ursprungsgericht auszufüllen!



Ausgehende Anträge in das Vereinigte Königreich

Erforderliche Antragsformulare ab dem 01.01.2021



Vollstreckung einer deutschen Jugendamtsurkunde

Urkunde wurde bis zum
31. Dezember 2020 aufgenommen

vor dem 18. Juni 2011:
Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
notwendig

ab dem 18. Juni 2011:
Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
nicht notwendig

Urkunde wurde ab dem
1. Januar 2021 aufgenommen

Exequaturverfahren im
Vereinigten Königreich
notwendig

**Empfohlenes
Antragsformular
Art. 10(1)(a) HUÜ 2007 +
Formblatt EG-UntVO
Anhang IV**

**Empfohlenes
Antragsformular
Art. 10(1)(b) HUÜ 2007 +
Formblatt EG-UntVO
Anhang III**

**Empfohlene Formulare
HUÜ 2007
(Antragsformular Art. 10(1)(a))**



Anhang III oder IV vom Jugendamt auszufüllen!



Antrag auf Vollstreckbarerklärung

EG-UntVO

Antrag (Anhang VI)

- Inhalt gem. Art. 57

Weitere Unterlagen (Art. 28)

- Ausfertigung der Entscheidung
- Formblatt Anhang II in deutscher Sprache und in Sprache des ersuchten MS
- Rückstandsberechnung
- Nachweis über die Leistungserbringung (mit Dienstsiegel + Unterschrift) mit Übersetzung (Art. 64 Abs. 4)
- Bei Säumnisentscheidung: ggf. (auf Anforderung) Nachweise über Beteiligung des Schuldners am Verfahren mit Übersetzung

HUÜ 2007

Antrag

- Inhalt gem. Art. 11

Weitere Unterlagen (Art. 25)

- Vollständige Entscheidung
- Ggf. Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates
- Nachweis der Vollstreckbarkeit
- Rückstandsberechnung
- Nachweis über die Leistungserbringung (mit Dienstsiegel + Unterschrift) mit Übersetzung (Art. 36 Abs. 4)
- Bei Säumnisentscheidung: Nachweise über Beteiligung des Schuldners am Verfahren mit Übersetzung



Informationsquellen zum Haager Übereinkommen 2007

→ Bundesamt für Justiz

- Homepage unter „Aktuelles“
- Formulare: bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

→ Haager Konferenz (www.hcch.net)

- Erklärungen der Vertragsstaaten
- Länderinformationen
- Explanatory Report



Deutsche dynamisierte Titel

- § 72 AUG i.V.m. § 245
FamFG

§ 245 FamFG:

(1) Soll ein Unterhaltstitel, der den Unterhalt nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Prozentsatz des Mindestunterhalts festsetzt, im Ausland vollstreckt werden, ist auf Antrag der geschuldete Unterhalt auf dem Titel zu beziffern.

(2) Für die Bezifferung sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.



Verfahren bei den Zentralen Behörden

- Grundsätzlich **kostenfrei**
(Art. 54 EG-UntVO/Art. 8 HUÜ 2007)

Gerichtliches Verfahren im Ausland

- Bei Antragstellung über die Zentralen Behörden:
Antrag auf **Prozesskostenhilfe** im Ausland möglich nach Art. 46 und 47 II EG-UntVO/Art. 15 und 17 b) HUÜ 2007; Bewilligung obliegt den zust. Stellen im Ausland (ggf. unter Berücksichtigung des dortigen nat. Rechts)



Fragen?



Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



0228 99 410-6434



0228 99 410-5202 oder -5207



auslandsunterhalt@bfj.bund.de



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

